Satzung des Vereins SC Neubulach 1920 e.V.



§ 1

Der Verein führt die Bezeichnung "Sportclub Neubulach 1920 e.V."
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw eingetragen.
Der Verein "Sportclub Neubulach 1920" ist am 1.6.1946 neu gegründet worden und hat seinen Sitz in Neubulach.

§ 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein umfasst alle Sporttreibenden sämtlicher Sportarten der Gemeinde Neubulach, vorwiegend Fußball, Tennis, Faustball und Eisstock.

Die Farben des Vereins sind BLAU-WEISS.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

DER VEREIN IST MITGLIED DES WÜRTTEMBERGISCHEN LANDESSPORTBUNDES E.V. DESSEN SATZUNG ER ANERKENNT.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18.Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.
 - Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- 3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mit unterzeichnet sein soll. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.
 - Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
 - Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt
- 4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.
- 6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.1 Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht nicht.

Seite 2 von 9

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden.

Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalendervierteljahres im voraus an den Verein zu bezahlen.

Bei Beiträgen, die nicht spätestens ein Jahr nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf, jederzeit eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag der Hälfte aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Im übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 8.1 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung

Seite 3 von 9

§ 9 Die Hauptversammlung

I Die ordentliche Hauptversammlung

- Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.
 Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.
- 2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1.Vorsitzenden und den Kassier
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Neuwahlen
- 3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1.Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragspflicht eingetreten sind.
- 4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen
- 5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

II Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
 - Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu I.

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendleiter
 - e) bis zu 8 Ausschussmitglieder
- 2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
- 4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gesamten Vorstandschaft anwesend sind.
 - Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.
 - Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11

Die beiden Vorsitzenden zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

4

- 1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet.
- 2. Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.
- 4. Sämtliche Abteilungen werden von einer eigenen Spartenleitung geführt.
- 5. Die Abteilungen Tennis, Faustball und Eisstock arbeiten fachlich und finanziell unter eigener Verantwortung. Ihre Leitung setzt sich zusammen aus:
 - a) Spartenleiter
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Technischer Leiter
 - f) Spielleiter
 - g) Jugendleiter
- 6. Als Haupt- bzw. Oberabteilung gilt die Abteilung Fußball.
- 7. Da die Unterabteilungen absolut selbständig in eigener Verantwortung geführt werden, haben diese keinen Anspruch auf Sitz und Stimme im Ausschuss des Hauptvereins. Die Regelung gilt auch umgekehrt.
- 8. Die Abteilung Tennis regelt ihren ordnungsgemäßen Betrieb durch eine Spiel- und Anlagenbenutzungsordnung.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem im § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen), sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 15

Die vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 21. Februar 1965 mit Wirkung ab diesem Tag erlassen.

Die Satzung vom 1. Juni 1946 tritt damit außer Kraft.

Neubulach, den 21. Februar 1965

(neu formatiert August 2012)

Jugendordnung Sportclub Neubulach

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportclub Neubulach.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss.

Dieser besteht aus:

- a) der oder dem Vereinsjugendleiter/in
- b) der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- c) weiteren Mitarbeiter/innen.

Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Zuschüsse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Das gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.